

Online-Vortrag LIVE: BauGB-Novelle 2026: „Game changer“ oder bloße Randkorrekturen?

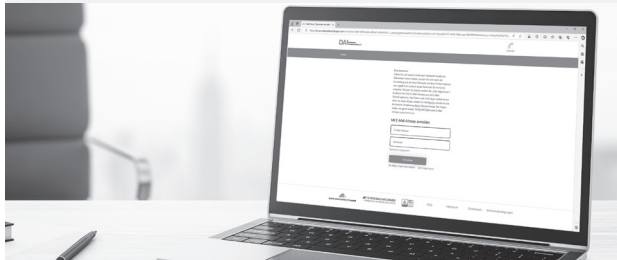
Live-Übertragung: 13. November 2026,
13.30 – 19.00 Uhr
(inkl. 30 Min. Pause)

Zeitstunden: 5 h – mit Bescheinigung
nach §15 Abs.2 FAO

Kostenbeitrag: **ab 265,— €** (USt.-befreit)
für Mitglieder der kooperierenden
Rechtsanwaltskammern
305,— € (USt.-befreit) regulär

Nr.: 06268390

Anmeldung über die DAI-Webseite
www.anwaltsinstitut.de
mit vielen neuen Services:



- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung: Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen auf Ihrer persönlichen Merkliste

DAI-Newsletter – Jetzt anmelden

Einfach QR-Code scannen oder unter
www.anwaltsinstitut.de/dainewsletter/

**Die DAI Online-Vorträge LIVE**

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Fortbildung zum angegebenen Termin über das eLearning Center. Ein moderierter textbasierter Chat ermöglicht Ihnen die Interaktion mit den Referierenden und anderen Teilnehmenden. Sie benötigen nur einen aktuellen Browser, eine stabile Internetverbindung und Lautsprecher. Die Arbeitsunterlage steht elektronisch zur Verfügung.

Teilnahmebescheinigung nach §15 Abs.2 FAO

Das DAI stellt die Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme sowie die Möglichkeit der Interaktion während der Dauer der Fortbildung bereit. Die Online-Vorträge LIVE werden damit wie Präsenzveranstaltungen anerkannt und können für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Kontakt

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel. 0234 970640
info@anwaltsinstitut.de
Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

NEU!**KI-Bonus: Jetzt mit KI-Mitschrift und KI-Podcast**

Zu diesem Online-Vortrag LIVE erhalten Sie ohne Zusatzkosten eine KI-erzeugte, dem roten Faden des Referenten folgende Mitschrift* und einen kompakten KI-Podcast* zur Nachbereitung. Nach dem Vortrag stehen Ihnen die Inhalte zeitnah in Ihrem Teilnehmerkonto zur Verfügung.

*KI-generiert und nicht menschlich geprüft

FAOcomplete – Ihr eLearning-Paket im DAI

Dieses eLearning-Angebot ist Bestandteil von FAOcomplete: Mit diesem eLearning-Paket können Sie sich aus unserem vielfältigen Angebot Ihre komplette FAO-Fortbildung in einem Fachinstitut komfortabel, flexibel und zu einem attraktiven Festpreis zusammenstellen. **Genauere Informationen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete**

Fachinstitut für Verwaltungsrecht**Online-Vortrag LIVE****BauGB-Novelle 2026: „Game changer“ oder bloße Randkorrekturen?****KI NEU! Mit KI-Bonus**

13. November 2026
13.30 – 19.00 Uhr
Online

Dr. Christian Giesecke, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Henning Jaeger

Stellv. Geschäftsbereichsleiter, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Geschäftsbereich Städtebau/ Bauleitplanung



Fachinstitut
Verwaltungsrecht

www.anwaltsinstitut.de

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Referenten

Dr. Christian Giesecke, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Henning Jaeger, Stellv. Geschäftsbereichsleiter, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Geschäftsbereich Städtebau/Bauleitplanung

Inhalt

Was legt der Gesetzgeber nach der Bauturbonovelle aus 2025 in der laufenden Gesetzgebungsnovelle 2026 nach, um die Bautätigkeit generell, aber insbesondere beim Wohnraum weiter zu beschleunigen?

Diese Frage stellen sich gerade viele Praktiker aus Anwaltschaft und Behörden in Bezug auf das laufende Gesetzgebungsverfahren. Nach der für die Praxis bedeutenden Bauturbonovelle werden die derzeit veröffentlichten Entwürfe der laufenden Novelle aus Sicht der Anwaltschaft und der Behörden praxisnah kommentiert und diskutiert.

Dabei wird diskutiert, welche Auswirkungen die Anordnung eines überragenden öffentlichen Interesses für Wohnbebauung haben wird, u.a. für Auswirkungen im Naturschutzrecht. Von Bedeutung sind auch die Anpassung des Regelverfahrens zur Aufstellung von Bauleitplänen durch die vollständige Digitalisierung der Beteiligungsverfahren sowie erweiterte Prälusionsregelungen. Mit der vereinfachten Umweltprüfung wird sich das Seminar ebenso befassen wie mit der Steuerung erneuerbarer Energien durch den Flächennutzungsplan. Als rechtliche Neuerung werden schließlich die Erweiterung der kommunalen Vorkaufsrechte und die Anpassung des BauGB zur Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung besprochen werden.

Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Arbeitsprogramm

I. Ziele und Zwecke der Novelle *(Jaeger)*

1. Beschleunigung von Verfahren durch Digitalisierung („digital only“)
2. Stärkung der Resilienz von Städten und Gemeinden in Bezug auf Klimawandel sowie Sicherheits- und Versorgungslage
3. Anpassungsbedarf aus europäischem Recht, Anteil an Grünflächen und Baumüberschirmung in sogenannten

städtischen Ökosystemgebieten zu erhalten und zu steigern (Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1991)

4. Verbesserung von Instrumenten des Besonderen Städtebaurechts

II. Änderungen für das Bauleitplanverfahren *(Jaeger)*

1. Änderungen bei den Verfahrensvorschriften
2. Änderungen im Festsetzungskatalog, § 9 BauGB-E
3. Vereinfachungen beim vereinfachten und beschleunigten Verfahren, §§ 13, 13a BauGB-E

III. Stärkung von Klimaschutz und Klimaanpassung *(Giesecke)*

IV. Stärkung des Flächennutzungsplans *(Giesecke)*

1. Flächennutzungsplan auch nur für Teile des Gemeindegebiets, § 5 Abs. 1 BauGB-E
2. Darstellungsmöglichkeit von Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff, Moorerhaltung sowie Flächen für Landschaft etc., § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, 5a, 10 BauGB-E
3. Privilegierungsdarstellung für einzelne Vorhaben, § 5 Abs. 5 BauGB-E

V. Novellierungen bei städtebaulichem Vertrag und vorhabenbezogenen Bebauungsplan *(Giesecke)*

1. Ergänzungen beim städtebaulichen Vertrag in Bezug auf Ersatzgeld und Klimaanpassungsmaßnahmen, § 11 BauGB-E
2. VEP nur noch als Anlage zum Durchführungsvertrag und Änderung der Art der baulichen Nutzung nur über Durchführungsvertrag möglich, § 12 BauGB-E

VI. Erweiterungen bei den kommunalen Vorkaufsrechten *(Jaeger)*

VII. Sonderregelungen für Schrottimmobilien *(Jaeger)*

VIII. Novellierungen der BauNVO *(Giesecke)*

1. Vereinfachung der Feinsteuerung durch Verzicht auf besondere städtebauliche Gründe, § 1 Abs. 4-7 BauNVO-E
2. Streichung des Kleinsiedlungsgebiets nach § 2 BauNVO a.F.
3. Ausnahmsweise Zulässigkeit von Musikclubs in den Baugebieten §§ 4a-9 BauNVO-E
4. Öffnung des MK für Allgemeines Wohnen, § 7 Abs. 1 S. 2 BauNVO-E
5. Öffnung des SO für experimentelles Sondergebiet; § 11 Abs. 2a BauNVO-E

6. Neuregelung für den großflächigen Einzelhandel, § 11 Abs. 3 BauNVO-E

7. Versiegelungsfaktor und Verkaufsfläche als neue Maßfaktoren, § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 6 BauNVO-E

8. Versiegelungsfaktor als Bonus bei Realisierung von Gründächern, § 19a BauNVO-E

9. Einheitlicher Vollgeschossbegriff, § 20 BauNVO-E

10. Festsetzung Verkaufsfläche über absolute Zahl und Maßzahl möglich, § 21a BauNVO-E

11. Übergangsvorschrift Stichtag Internetveröffentlichung nach § 3 Abs. 1 BauGB-E, § 25h BauNVO-E

IX. Neuregelungen bei den Baugeboten, §§ 175-177 BauGB-E *(Giesecke)*

X. Anpassungen und Feinjustierungen bei der Zulässigkeit von Vorhaben *(Jaeger)*

1. Redaktionelle Änderungen bei den §§ 33, 34 und 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB-E
2. Beachtung von Wiederherstellungssatzungen beim Bauturbo, § 246e Abs. 2 BauGB-E
3. Erleichterte Befreiungen bei Flüchtlingsunterkünften in Gewerbegebieten bis Ende 2027, § 246 Abs. 10/11 BauGB-E
4. Erweiterung der privilegierten Vorhaben nach Darstellungen des FNP, § 35 Abs. 1a BauGB-E
5. Privilegierung von Biogasanlagen und Blockheizkraftwerken bis Ende 2032, § 246d Abs. 4 BauGB-E
6. Erschließungsvermutung für Telekommunikationsdienste, § 35 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. § 246a Abs. 1 BauGB-E
7. Überragendes öffentliches Interesse beim Wohnungsbau setzt sich nicht im Außenbereich durch, § 35 Abs. 2 S. 2 BauGB-E
8. Ergänzung der beeinträchtigten öffentlichen Belange um die Landes- und Bündnisverteidigung, § 35 Abs. 3 S. Nr. 7-9 BauGB-E
9. Ergänzung der teilprivilegierten Vorhaben um Gebäude von kulturhistorischer Bedeutung sowie Feuerwehr und Rettungswachen, § 35 Abs. 4 Nr. 1, 4, 5 und 7 BauGB-E

XI. Neufassung der Überleitungsvorschriften, §§ 234 – 239 BauGB *(Jaeger)*

XII. Neuregelungen für die Planung und Repowering von Windkraftanlagen, § 249 BauGB-E *(Giesecke)*